

XIV. Außenhandel

Vorbemerkung

Die **Rechtsgrundlagen** der Außenhandelsstatistik bilden das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314), das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. 5. 1957 (BGBl. I, S. 413) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 27. 7. 1957 (Bundesanzeiger Nr. 145 v. 1. 8. 1957).

Die **Außenhandelsstatistik** der Bundesrepublik Deutschland stellt den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes (s. unten) mit dem Ausland dar. Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost. Der Warenverkehr mit den Währungsgebieten der DM-Ost wird in der Interzonenhandelsstatistik nachgewiesen und ist in der Außenhandelsstatistik nicht enthalten.

Das **Erhebungsgebiet** der Außenhandelsstatistik umfaßt z. Z. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Badischen Zollausschlüsse und bis 5. 7. 1959 ohne das Saarland) einschließlich Berlin (West) und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (als Zollanschlüsse).

Der Außenhandelsstatistik liegen die Angaben der Ein- und Ausfühler zugrunde.

Ausführliche methodische Vorbemerkungen enthalten die Veröffentlichungen der Reihe »Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland«.

A. Spezialhandel

Der **Spezialhandel** umfaßt die unmittelbare Einfuhr von Waren bzw. die Einfuhr ausländischer Waren aus Lager (Zoll-, Zollvormerk- und Freihafenlager)

in den freien Verkehr, auch zum zollfreien Gebrauch oder Verbrauch in den Freihäfen, zur Eigenveredelung (auch Ausbesserung), seit 1939 auch zur aktiven und nach passiver Lohnveredelung (auch Ausbesserung), zur Bearbeitung oder Verarbeitung (auch Ausbesserung) in den Freihäfen und als Schiffsbedarf ausgehender deutscher Wasser- und Luftfahrzeuge;

sowie die Ausfuhr von Waren

aus dem freien Verkehr, nach Eigenveredelung (auch Ausbesserung), seit 1939 auch nach aktiver und zur passiven Lohnveredelung (auch Ausbesserung), nach Bearbeitung oder Verarbeitung (auch Ausbesserung) in den Freihäfen und als Schiffsbedarf ausgehender ausländischer Wasser- und Luftfahrzeuge.

(Bei den Kohlenwertstoffen und Mineralölen der Tarifnrn. 2707, 2709 und 2710 werden in den Tabellen A 1—18 abweichend von vorstehender Darstellung von August 1953 bis Dezember 1959 die Einfuhren auf Lager statistisch wie Einfuhren in den freien Verkehr und die Ausfuhren aus Lager wie Ausfuhren aus dem freien Verkehr behandelt und als solche nachgewiesen.)

In den Angaben sind bis 1936 Gold und Silber (unbearbeitet oder Halbzeug) nicht enthalten; ab 1937 sind das Silber und ab 1950 das Gold einbezogen. Gold und Silber für internationale Zahlungen werden nicht nachgewiesen.

Die **Gruppierung** der Waren erfolgt nach Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft, Abschnitten und Kapiteln des Zolltarifs, Teilen und Abschnitten des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC) und Warengruppen und -zweigen des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik.

Ein Vergleich der Außenhandelsergebnisse in der Gruppierung des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik mit den Ergebnissen der Industriestatistik über den Auslandsumsatz und die Produktion ist aus methodischen Gründen nur mit Vorbehalten möglich, da in beiden Statistiken z. B. das Erhebungsgebiet, die Wertstellung, der Kreis der Auskunfts-pflichtigen und der Zeitpunkt der Anmeldung unterschiedlich definiert sind. Die Produktionsbereiche, zu denen die Warengruppen und -zweige in Tab. A 9 auf Seite 312 zusammengefaßt sind, vermitteln keine Anhaltspunkte über den Anteil der Investitions- und Konsumgüter am Außenhandel, da wichtige Konsumgüter, wie z. B. Fernsehapparate und Kühl-schränke, im Bereich der Investitionsgüterindustrien nachgewiesen werden.

Die **Mengen** sind nach Reingewicht ($t = 1000$ kg), für Pferde und Wasserfahrzeuge nach Stück angegeben.

Die **Werte** beziehen sich grundsätzlich auf den Grenzübergangswert, d. h. auf den Wert frei Grenze des Erhebungsgebietes, in der Einfuhr ohne die deutschen Eingangsabgaben.

Das **Volumen** stellt im Gegensatz zu den tatsächlichen Werten (s. vorstehenden Absatz) einen nach-träglich berechneten Wert dar. Es wird durch Bewertung der für die Berichtszeit angemeldeten Menge je Warennummer mit dem Durchschnittswert (Wert je Mengeneinheit) von 1928 für das Reichsgebiet bzw. 1954 für das Bundesgebiet ermittelt. Das Volumen ist mithin der Wert, der sich ergeben hätte, wenn die Preise (Durchschnittswerte) des Jahres 1928 für das Reichsgebiet bzw. 1954 für das Bundesgebiet in den nach-gewiesenen Berichtszeiten unverändert geblieben wären. Zur Methode der Berechnung der Außenhandels-indices vgl. den Aufsatz: »Neuberechnung von Außenhandelsindices für die Bundesrepublik Deutschland auf der Basis 1954« in »Wirtschaft und Statistik«, 10. Jg., Heft 2, S. 82.

Als **Bezugs- und Absatzgebiete** werden in den Tabellen A 8 und 11 bis 16 die Herstellungs- bzw. Verbrauchs-länder und in den Tabellen A 13, 14, 16 und 17 die Einkaufs- bzw. Käuferländer nachgewiesen. Die Länder sind zum Teil abgekürzt bezeichnet; die vollständige Benennung der Länder und die Bezeichnung ihres Gebietsumfanges sind in dem »Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutsch-land« enthalten (s. Innenseiten des Umschlages der Veröffentlichungsreihe »Der Außenhandel der Bundes-republik Deutschland«, Teil 1 bis 3); für die wichtigsten Länder sind sie aus Tabelle 15 dieses Abschnittes auf der Basis 321—327 ersichtlich.

Die **Zollsollertäge** (Tab. 19) werden im Statistischen Bundesamt für jede Tarifstelle des Deutschen Ge-brauchs-Zolltarifs in der Regel nach den Wertzollsätzen, bei einer Reihe von Waren jedoch nach spezifischen Zollsätzen errechnet und nach Abschnitten und Kapiteln des Zolltarifs dargestellt.

Nicht berücksichtigt sind: Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle auf Waren, die zur Veredelung angemeldet wurden und dann in den freien Verkehr übergangen, Abfälle, Umschließungen, Fehlmengen, Waren, die in der Außenhandelsstatistik nicht erfaßt werden, Nacherhebungen und Erstattungen. Eine Übereinstimmung mit den kassenmäßigen Zollsollertägen ist teils aus den obengenannten Gründen, teils deshalb nicht möglich, weil die Errechnung der Zollsollertäge für nach dem Wert verzollte Waren auf den für die Außenhandelsstatistik gültigen Grenzübergangswerten fußt. Die Zollwerte, die die Zoll-stellen ihren Berechnungen zugrunde legen, weichen in einigen Fällen von diesen Grenzübergangswerten ab (vgl. Artikel II ZTG vom 16. 8. 51). Auch bei Waren, die nach dem Gewicht zu verzollen sind, entstehen Differenzen, da in der Außenhandelsstatistik — abgesehen von Flüssigkeiten — das Reingewicht erfaßt wird. Die gem. § 61 des Zollgesetzes bei der Zollerhebung anzuwendenden Rohgewichte für bestimmte Waren wurden nicht berücksichtigt.